

Beglaubigte Abschrift

12 C 39/20



Verkündet am 12.06.2020

Stratmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Gladbeck IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

1. der Frau Gladbeck,
 2. des Herrn Gladbeck,
- Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte

gegen

Herrn Gladbeck,
Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Gladbeck
auf die mündliche Verhandlung vom 12.06.2020
durch den Richter am Amtsgericht Rummeling
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung des Beklagten gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 11 % über dem vollstreckbaren Betrag abwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Nutzung eines Wegerechts.

Die Kläger sind Eigentümer des Mehrfamilienhauses F. in Gladbeck. Der Beklagte hat das daneben liegende Gebäude F. in Gladbeck erworben, bewohnt es aber nicht selbst, sondern hat es offensichtlich Familienmitgliedern zur Verfügung gestellt und wohnt selbst auf der anderen Straßenseite schräg gegenüber. Sein Grundstück ist mit einem Wegerecht zugunsten des Grundstücks F. und des jeweiligen Eigentümers belastet, da das Grundstück F. nicht über einer Zufahrt zum Hofbereich und den dort gelegenen Garagen und Lagerräumen verfügt. Das Wegerecht erstreckt sich über eine Breite von drei Metern an der gesamten Grundstücksgrenze entlang. Zwischen den Parteien ist in dieser Sache bereits das Verfahren 12 C 304/17 durchgeführt worden.

Die Kläger sind der Ansicht, der Beklagte habe nunmehr durch Aufstellung von Kinderspielzeugen und Gartenmöbeln sowie Parken von Fahrzeugen etc. das Wegerecht der Kläger immer wieder verletzt. Zuletzt sei zu mindestens im hinteren Bereich des Wegerechts ein Spielgerüst noch so aufgestellt gewesen, dass es jedenfalls 40 cm in den Bereich des Wegerechts hineinrage.

Die Kläger behaupten, unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2020 vor dem Ortstermin vom 12.06.2020 habe der Beklagte das Spielgerüst versetzen lassen, wozu er noch auf dem Gerichtsflur telefoniert habe. Als die Kläger nach der mündlichen Verhandlung nach Hause gekommen seien, habe sich die Veränderung bereits so dargestellt, dass nunmehr nur noch ein Kletterseil an einem überhängenden Balken in den Bereich des Wegerechts hineinrage, das Gestell selber nicht mehr. Daraufhin haben die Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Die Kläger beantragen,

den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und den Beklagten in die Kosten zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet Beeinträchtigungen des Wegerechts und ist der Ansicht, dass die Maßnahmen des Beklagten die Nutzung des Wegerechts nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt hätten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

Das Gericht hat durch Einnahme des richterlichen Augenscheins vor Ort Beweis erhoben. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung des Ortstermin vom 12.06.2020 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Es ist davon auszugehen, dass die Klage – zumindest teilweise – inhaltlich begründet gewesen wäre, die Kläger haben es jedoch vorgezogen, den Rechtsstreit in der Sache für erledigt zu erklären. Insoweit ist eine Entscheidung über die Sache selber nicht mehr möglich. Der Beklagte hat weiter mit dem Klageabweisungsantrag verhandelt, was angesichts der Tatsache, dass bei dem hier vorliegenden Dauerschuldverhältnis eine Erledigung der Hauptsache nicht eingetreten ist, wohl der zutreffende Antrag sein dürfte. Die Klage war deshalb abzuweisen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der durch Fotos dokumentierte, von den Klägern vorgetragene Sachverhalt so zutreffend gewesen ist, insbesondere, dass ein Spielgerät für die Kinder der Familie des Beklagten so aufgestellt war, dass es in den

Wegerechtsbereich hineinragte. Damit wurde die Nutzbarkeit des Wegerechts im Bereich des von den Klägern geöffneten hinteren Zaunteils, der in den Lagerraum führt, der sich dort befindet, wohl beeinträchtigt. Die Kläger haben insoweit vorgetragen, dass sie diesen Bereich auch mit Fahrzeugen befahren müssen, weil in der Halle Gegenstände lagern und dort auch Anhänger abgestellt werden können. Dabei sind die Verhältnisse beengt und ein Rangieren ist ohne die volle Wegerechtsbreite von 3 Metern nicht möglich. Dass die Kläger nicht berechtigt sind, den Wegerechtsbereich zu überschreiten und auf dem (vom Wegerecht) unbelasteten Teil des Beklagten-Grundstücks zu rangieren, hatte das Gericht bereits 2017 ganz deutlich gemacht.

Der Beklagte behauptet, die behaupteten Beeinträchtigungen hätten nicht vorgelegen, insbesondere auch nicht mehr am Tag der mündlichen Verhandlung. Die durch Fotos dokumentierte Versetzung des Spielgeräts aus dem Bereich des Wegerechts heraus habe es nicht gegeben. Nach dem Ergebnis des Ortstermins und der Ansicht der entsprechenden Fotos ist offenkundig, dass der Beklagte versucht hat, das Gericht zu belügen. Die vom Kläger vorgelegten Fotos zeigen deutlich den hell erkennbaren Bereich, auf dem das Spielgerät, bevor es im Anschluss an den Termin zur mündlichen Verhandlung versetzt wurde, gestanden hatte. Angesichts der vorher eingereichten Fotos, die mit Maßbändern den Standort des Gerüsts zeigten, passt dies alles zusammen und die Darlegungen des Beklagten sind offenkundig widerlegt. Der Beklagte hat versucht, durch eine kurzfristige Maßnahme nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung, in der sich abgezeichnet hatte, dass die Aufstellung des Geräts an dieser Stelle nicht rechtmäßig sein kann, weil sie das Wegerecht beeinträchtigt, Fakten zu schaffen und das Gericht zu täuschen. Die Kläger haben dann allerdings nicht konsequent die in einem Dauerschuldverhältnis nun einmal angelegte dauerhafte Verletzung des Wegerechtes weiter verfolgt, zumal sie auch in diesem Verfahren (wie bereits 2017) – worauf das Gericht in der mündlichen Verhandlung bereits hingewiesen hatte – eine ordnungsgemäße Dokumentation eventueller Verletzungen des Wegerechts nicht vorgenommen haben. Sie haben nur einzelne Fotos vorgelegt, ohne zu erläutern, wann diese in welchem Zusammenhang gemacht worden sind und wie lange eventuelle Beeinträchtigungen etwa durch Möbel etc. gedauert haben. Dass hier ein ordnungsgemäßes Beeinträchtigungsprotokoll vorläge, aus dem sich die Beeinträchtigungen ergeben, konnte nicht festgestellt werden. Auch Beweisantritte insoweit fehlen. Es blieb unter diesen Umständen nur die Aufstellung des Spielgerätes unmittelbar und dauerhaft im Wegerechtsbereich. Diese hat der Beklagte nunmehr kurzfristig vor dem Ortstermin ebenfalls beseitigt. Dadurch ist jedoch keinesfalls eine Erledigung der Beeinträchtigung des Wegerechts, das eine auf Dauer angelegte dingliche Belastung des Grundstücks darstellt, gegeben. Das

Gericht geht angesichts der Dokumentation durch die Fotos und des Verhaltens der Parteien davon aus, dass die Kläger in diesem Verfahren im Gegensatz zum letzten, in dem die Dokumentation der Beeinträchtigung noch schwammiger und insgesamt nicht nachvollziehbar war, eine Titulierung des Unterlassungsanspruchs hätten erreichen können. Durch die Erledigungserklärung ist dieser Weg versperrt. Es bleibt vielmehr auf Seiten der Klägerseite nur noch die Entscheidung über den Erledigungsantrag. Die Erledigung im Rechtssinne ist aber gerade nicht eingetreten. An der rechtlichen Situation, nämlich dem Bestehen des Wegerechts auf der Breite von drei Metern und der Unzulässigkeit unzumutbarer Beeinträchtigungen hat sich durch die Sachlage in den letzten Tagen nichts geändert. Insofern ist eine Erledigung im tatsächlichen oder im Rechtssinne vorliegend nicht erkennbar. Die Erledigungserklärung der Kläger war somit verfrüht und vereitelt nunmehr jeglichen Prozess Erfolg. Die Klage muss der Abweisung unterliegen.

Damit ist nicht verbunden, dass der Beklagte das Gefühl haben sollte, dass er weiterhin - dass diese Tendenz vorhanden, ist drängt sich dem Gericht auf - das Recht hat und Versuche unternehmen sollte, das Wegerecht der Kläger auszuhöhlen. Das Wegerecht ist dinglich grundbuchrechtlich gesichert. Es steht den Klägern zur Nutzung zu. Auch wenn sie insoweit zur schonenden Ausübung verpflichtet sind, heißt dies nicht, dass der Beklagte Maßnahmen unternehmen darf, das Wegerecht zu stören oder zu unterbinden. Der Beklagte mag insoweit sein Verhalten ändern und den Versuch aufgeben, die Belastung, mit der das von ihm gekaufte Grundstück nun einmal versehen ist, zu ignorieren und den Klägern in ihren Rechten Steine in den Weg zu legen. In der vorliegenden Sache hat er durch den aus Sicht des Gerichts fehlerhaften Antrag der Klägerseite obsiegt, dies ändert an der Sachlage selbst jedoch nichts.

Die Klage war mit der sich aus § 91 ZPO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rummeling

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Gladbeck

